

## Kassenführung

**1.** Die Kassenführung ist notwendig um die Bareinnahmen und -ausgaben korrekt im Rahmen der Buchhaltung erfassen zu können. Das Finanzamt (FA) prüft - insbesondere bei Betrieben mit Bareinnahmen - die sog. Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Treten hierbei Zweifel auf, ist dies häufig ein Anlass für Zuschätzungen, d. h. das FA erhöht von sich aus die Betriebseinnahmen mit der Folge von Steuernachzahlungen und im Extremfall von Bußgeld- und Strafverfahren.

**2.** Auf Seite 3 ist ein Muster eines Kassenblatts aufgeführt. Zwingend auszufüllen sind dabei die Spalten:

- Einnahmen bzw. Ausgaben
- Beleg-Datum
- Text

**3.** Es ist unbedingt darauf zu achten, dass immer ein Geldbestand in der Kasse ist. Sogenannte Kassenfehlbeträge (Minusbetrag als Kassenbestand) sind nicht möglich. Vermeiden lässt sich dies dadurch, dass die Kasse immer wieder rechtzeitig mit einer Bankabhebung aufgefüllt wird.

Häufig tritt jedoch ein Problem auf. Der Unternehmer kauft z. B. Waren für seinen Betrieb und zahlt diese bar. Die Barzahlung erfolgt jedoch aus dem privaten „Geldbeutel“ und nicht aus der Kasse. Beim Eintrag in das Kassenbuch wird dann festgestellt, dass der Kassenbestand für die Ausgabe nicht ausgereicht hätte. Folgende Problemlösung empfiehlt sich hier:

**Schritt 1:** Bankabhebung und „Auffüllung“ der Kasse

**Schritt 2:** Eintrag der Barrechnung in das Kassenbuch an dem Tag, an dem das Geld der Kasse entnommen wird.

**4.** In das Kassenbuch sind nicht nur betriebliche Vorgänge einzutragen. Ebenso ist es zu erfassen, wenn Geld aus der Privatsphäre in die Kasse gelangt (Privateinlage) oder wenn Geld aus der Kasse privat verwendet wird (Privatentnahme).

**5.** Das Kassenbuch ist vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu führen (§ 239 Abs. 2 HGB). Die zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle erfordert lt. den Einkommensteuer-richtlinien keine tägliche Aufzeichnung. Dies gilt jedoch nicht für Betriebseinnahmen; diese sind täglich zu erfassen.

**6.** Falls Sie eine Registrierkasse verwenden, müssen Sie unbedingt den sog. Tagesendsummenbon aufbewahren. Vor der Anschaffung einer solchen Kasse setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Es gibt zwingend einzuhaltende Vorgaben zu den technischen Voraussetzungen eines solchen Kassensystems.

Mandanten-Nr. 43002

Monat Juli 2011

Einnahmen	Ausgaben	Bestand	Gegenkonto	Beleg-Nr.	Datum	Kostenstelle	Text
1.000,00 €		1.000,00 €			03.07.		Bankabhebung
	61,20 €	938,80 €			04.07.		Benzin
238,68 €		1.177,48 €			04.07.		Einnahme Fa. Hall
	600,00 €	577,48 €			15.07.		Privatentnahme
	412,98 €	164,50 €			17.07.		Wareneinkauf
200,00 €		364,50 €			17.07.		Privateinlage
	44,00 €	320,50 €			21.07.		Fachliteratur
128,20 €		448,70 €			23.07.		Einnahme Richter
	250,00 €	198,70 €			31.07.		Aushilfslohn
1.566,88 €	1.368,18 €	Summe					
- €	198,70 €	Bestand Anfang/Ende					
1.566,88 €	1.566,88 €	Gesamt					

empfehlenswert zur  
Bestandskontrolle

